

Gemeinde **Marktgemeinde Hirtenberg**
Verwaltungsbezirk: **Baden**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1055 Stimmen abgegeben.		
19 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1036 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreichs	685	14
Freiheitliche und Unabhängige	168	3
Volkspartei Hirtenberg	183	4

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Brandtner Karl
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Ing. Malzl Franz
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Toraman Fatih
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Gisperg Gerald
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Steinhofer Peter
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Horn Andrea
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Appel-Schreiner Petra
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Bauer Wolfgang
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Steinhofer Renate
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Gisperg Mathias
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Kohlhauser Ingrid
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Kautschek Mark
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Panzenböck Isabella
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Bartelt Peter
Freiheitliche und Unabhängige	Linsbichler Philipp
Freiheitliche und Unabhängige	Plichta Gottfried
Freiheitliche und Unabhängige	Koller Jochen
Volkspartei Hirtenberg	Herzog Karin

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei Hirtenberg	König Gerhard
Volkspartei Hirtenberg	Enzfelder Franz
Volkspartei Hirtenberg	Herzog Anna Maria

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Marktgemeinde Hirtenberg, am 26.01.2020



Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 26.1.2020

Abgenommen am: